

# RS OGH 2004/9/15 9ObA45/04i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.2004

## Norm

PVG §27

oö LPVG §30

## Rechtssatz

Das OÖ L-PVG kennt keine ausdrückliche Regelung dafür, welcher Ausschuss für die Zustimmung zur Kündigung der keinem Ausschuss angehörenden Personalvertreter (Vertrauenspersonen nach § 7 Abs 5 OÖL-PVG oder der in diesem Gesetz nicht geregelten Behindertenvertrauenspersonen) zuständig ist, wenngleich § 30 Abs 3 OÖL-PVG nach seinem klaren Wortlaut allen Personalvertretern Kündigungsschutz zukommen lässt. Es liegt daher eine ungewollte Regelungslücke vor, welche durch Analogie zu schließen ist. Dabei bietet sich als zweckmäßigste, dem Willen des Gesetzgebers am ehesten entsprechende Lösung an, den Dienststellenausschuss derjenigen Dienststelle für zuständig zu erachten, der die (Behinderten)vertrauensperson angehört.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 45/04i

Entscheidungstext OGH 15.09.2004 9 ObA 45/04i

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119392

## Dokumentnummer

JJR\_20040915\_OGH0002\_009OBA00045\_04I0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)